

Synopse Reglementsänderung Gemeindepolizeireglement (ISR 552.11)

Aktueller Erlass Gemeindepolizeireglement vom 05.12.2006 Aktuelle Version in Kraft seit 01.04.2017	Beantragte Änderungen Gemeindepolizeireglement vom 05.12.2006 Version in Kraft ab 01.04.2025	Ergänzungen Polizeiinspektorat
Nur die Artikel 9 und 12 des Gemeindepolizeireglements erfahren eine Änderung, die restlichen Artikel bleiben unverändert und werden daher in der Synopse nicht abgebildet.		
<p>Artikel 9 Benützung von öffentlichem Grund</p> <p>¹ Das Benützen von öffentlichem Grund ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.</p> <p>² Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann Sperren bis längstens 48 Stunden Dauer bewilligen. Über länger dauernde oder wiederkehrende Sperren entscheidet die Sicherheitskommission.</p> <p>⁴ Schulpflichtige Kinder dürfen sich nach 22 Uhr nicht ohne Begleitung der Inhabenden der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Erziehenden auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.</p> <p>⁵ Campieren und Feste feiern ist auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung verboten.</p> <p>⁶ Die Benützung von öffentlichem Grund hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind die Benützenden und deren allfällige Auftraggebende haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursachende, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentlichen Grund beschmutzen.</p> <p>⁷ Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Kosten der Verantwortlichen weggeschafft werden, sofern diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder der Aufforderung zum Wegschaffen nicht nachkommen.</p>	<p>Artikel 9 Benützung von öffentlichem Grund</p> <p>¹ Das Benützen von öffentlichem Grund ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.</p> <p>² Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann Sperren bis längstens 48 Stunden Dauer bewilligen. Über länger dauernde oder wiederkehrende Sperren entscheidet die Sicherheitskommission.</p> <p>⁴ Schulpflichtige Kinder dürfen sich nach 22 Uhr nicht ohne Begleitung der Inhabenden der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Erziehenden auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.</p> <p>⁵ Campieren und Feste feiern ist auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung verboten. Das Campieren sowie das Übernachten in Fahrzeugen aller Art, namentlich in Wohnmobilen, Wohnwagen und Autos, ist nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen gestattet. Widerhandlungen werden gebüsst.</p> <p>⁶ Die Benützung von öffentlichem Grund hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind die Benützenden und deren allfällige Auftraggebende haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursachende, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentlichen Grund beschmutzen.</p> <p>⁷ Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Kosten der Verantwortlichen weggeschafft werden, sofern diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder der Aufforderung zum Wegschaffen nicht nachkommen.</p>	<p>Änderung Absatz 5</p>

Aktueller Erlass Gemeindepolizeireglement vom 05.12.2006 Aktuelle Version in Kraft seit 01.04.2017	Beantragte Änderungen Gemeindepolizeireglement vom 05.12.2006 Version in Kraft ab 01.04.2025	Ergänzungen Polizeiinspektorat
<p>Artikel 12 Gesteigerter Gemeinge- brauch</p> <p>¹ Die über den Gemeingebruch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken ist kostenpflichtig und bedarf einer Bewilligung.</p> <p>² Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann Bewilligungen für eine Benützungsdauer bis 48 Stunden erteilen. Über längere oder wiederkehrende Benützungen entscheidet die Sicherheitskommission.</p> <p>³ Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ^{a)} die Inanspruchnahme für Baustellen, Materiallagerungen und Ähnliches; ^{b)} Einrichtungen und Vorrichtungen jeder Art, die den öffentlichen Grund oder den darüber liegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen; ^{c)} das Benützen eines öffentlichen Parkplatzes als Dauerabstellplatz für Fahrzeuge; ^{d)} Strassencafes, Verkaufsstände, Reklametafeln und Ähnliches; ^{e)} Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings und Ähnliches; ^{f)} das Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und das Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen, sofern dafür Buden, Stände, Tische und dergleichen auf öffentlichem Grund aufgestellt werden. <p>⁴ Einzelne Übernachtungen in öffentlichen Parks und Anlagen, ausgenommen auf Schulanlagen und Spielplätzen, sowie in Wohnwagen und Campern auf öffentlichen Parkplätzen sind bewilligungsfrei. Das Aufstellen von Zelten und Notdächern jeglicher Art ist jedoch verboten.</p>	<p>Artikel 12 Gesteigerter Gemeinge- brauch</p> <p>¹ Die über den Gemeingebruch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken ist kostenpflichtig und bedarf einer Bewilligung.</p> <p>² Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann Bewilligungen für eine Benützungsdauer bis 48 Stunden erteilen. Über längere oder wiederkehrende Benützungen entscheidet die Sicherheitskommission.</p> <p>³ Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ^{a)} die Inanspruchnahme für Baustellen, Materiallagerungen und Ähnliches; ^{b)} Einrichtungen und Vorrichtungen jeder Art, die den öffentlichen Grund oder den darüber liegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen; ^{c)} das Benützen eines öffentlichen Parkplatzes als Dauerabstellplatz für Fahrzeuge; ^{d)} Strassencafes, Verkaufsstände, Reklametafeln und Ähnliches; ^{e)} Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings und Ähnliches; ^{f)} das Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und das Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen, sofern dafür Buden, Stände, Tische und dergleichen auf öffentlichem Grund aufgestellt werden. <p>⁴ Einzelne Übernachtungen in öffentlichen Parks und Anlagen, ausgenommen auf Schulanlagen und Spielplätzen, sowie in Wohnwagen und Campern auf öffentlichen Parkplätzen sind bewilligungsfrei. Das Aufstellen von Zelten, Klappdächern, Notdächern, Campern oder Fahrzeugen jeglicher Art ist jedoch verboten.</p>	<p>Änderung Absatz 4</p>